



Merkblatt

Bern, 25. September 2024

Fristen für die Umsetzung der Agglomerationsprogramme

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Grundlagen	2
3	Fristen in den verschiedenen Generationen	2
	3.1 Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation.....	2
	3.2 Agglomerationsprogramme ab der 3. Generation	3
4	Ausnahmen	3
	4.1 Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation.....	3
	4.2 Agglomerationsprogramme ab der 3. Generation.....	3
	4.2.1 Nachfrist	3
	4.2.2 Fristenstillstand	4
5	Abstandnahme	5
6	Die Fristen bei der Umsetzung im Überblick	6
7	Weiterführende Informationen	7
	7.1 Gesetzliche Grundlagen	7
	7.2 Spezifische Informationen der Bundesämter zu den Agglomerationsprogrammen	7



1 Einleitung

Das vorliegende Merkblatt fasst die wichtigsten Fristen für die Umsetzung der Agglomerationsprogramme der bestehenden vier Generationen zusammen und gibt einen Ausblick auf die 5. Generation.

Das Merkblatt dient als Orientierungshilfe für die Trägerschaften der Agglomerationsprogramme und die Projektträger der Massnahmen, die vom Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAV) mitfinanziert werden.

2 Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Ausarbeitung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme finden sich im Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG)¹, in der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV)² sowie der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)³.

Für weitere Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen verweisen wir auf den Schluss des Merkblattes.

3 Fristen in den verschiedenen Generationen

3.1 Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation

Gemäss den Leistungsvereinbarungen der 1. und 2. Generation wurde vereinbart, dass der Anspruch auf Finanzhilfe für Massnahmen erlischt, wenn diese bis **2027** nicht umgesetzt sind.

Dies bedeutet, dass die Trägerschaften für Massnahmen und Massnahmenpakete der 1. und 2. Generation bis Ende 2027 eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnen müssen, um eine Mitfinanzierung im Rahmen des PAV für Massnahmen oder Massnahmenpakete zu erhalten. Nach Ende 2027 erlischt der Anspruch auf diese Mitfinanzierung.

Im Gegensatz zu den späteren Generationen ist bei Agglomerationsprogrammen der 1. oder 2. Generation folglich die fristgerechte Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung und nicht der Baubeginn relevant, um eine Mitfinanzierung im Rahmen des PAV zu erhalten.

Späteste Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung durch Bund (ASTRA) und Kanton	
1. Generation	31. Dezember 2027
2. Generation	31. Dezember 2027

Nach Ablauf dieser Frist («späteste Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung») erlischt der Anspruch auf die Mitfinanzierung der Massnahmen im Rahmen des entsprechenden Agglomerationsprogramms. Es besteht aber die Möglichkeit, die Massnahmen in einem späteren Agglomerationsprogramm erneut zur Mitfinanzierung zu beantragen.

¹ SR 725.116.2

² SR 725.116.21

³ SR 725.116.214

3.2 Agglomerationsprogramme ab der 3. Generation

Die Fristen für die Umsetzung der Agglomerationsprogramme ab der 3. Generation sind abhängig vom Erlass des Bundesbeschlusses für Beiträge an Massnahmen im Rahmen des PAV (nachfolgend «Bundesbeschluss») der jeweiligen Generation und sind unterschiedlich lang (siehe Artikel 18 Absatz 1 PAVV). Die Fristen sind zusätzlich in der jeweiligen Leistungsvereinbarung ausdrücklich festgehalten.

Im Gegensatz zu den Agglomerationsprogrammen der 1. oder 2. Generation ist ab der 3. Generation nicht die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung, sondern der fristgerechte Baubeginn⁴ relevant, um eine Mitfinanzierung im Rahmen des PAV zu erhalten.

Spätester Baubeginn	
3. Generation	31. Dezember 2025
4. Generation	31. März 2029
5. Generation	abhängig vom Erlass des Bundesbeschlusses

Nach Ablauf dieser Frist («spätester Baubeginn») erlischt der Anspruch auf die Mitfinanzierung der Massnahmen im Rahmen des entsprechenden Agglomerationsprogramms. Es besteht aber die Möglichkeit, die Massnahmen in einem späteren Agglomerationsprogramm erneut zur Mitfinanzierung zu beantragen.

4 Ausnahmen

4.1 Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation

Können die oben erwähnten Fristen nicht eingehalten werden, gibt es keine Ausnahmen um diese Fristen zu verlängern⁵. Im Gegensatz zu den Agglomerationen ab der 3. Generation kann keine Nachfrist gewährt werden. Ein Fristenstillstand ist ebenfalls nicht möglich.

4.2 Agglomerationsprogramme ab der 3. Generation

Bei den Agglomerationsprogrammen ab der 3. Generation sind nachfolgende Ausnahmen möglich um die oben genannten Fristen zu verlängern. Diese Ausnahmen schliessen sich gegenseitig nicht aus.

4.2.1 Nachfrist

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 PAVV kann das ARE in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist von drei Jahren gewähren. Die Nachfristen werden nur für einzelne Massnahmen oder Teilmassnahmen gewährt, nicht für das ganze Agglomerationsprogramm oder ganze Massnahmenpakete.

Eine Nachfrist kann gewährt werden,

- wenn sich die Verzögerungen aus einer nötigen Koordination des betroffenen Bauvorhabens mit Planungen des Bundes oder ausländischer Staaten ergeben, oder
- wenn die Verzögerungen durch ausserordentliche Naturereignisse verursacht wurden, oder

⁴ Es handelt sich um die Frist für den Beginn der Ausführung des Bauvorhabens einer Massnahme oder eines Massnahmenpaktes, die bzw. das im Rahmen des PAV mitfinanziert wird. Als Baubeginn gilt je nach Verwendungszweck der Spatenstich für Infrastrukturprojekte oder der Kaufvertrag von Rollmaterial, z.B von E-Bussen (siehe Art. 17a Abs. 2bis MinVG).

⁵ Das ARE ist jedoch in Abklärung, ob es für zentrale Massnahmen der Leistungsvereinbarungen 1. und 2. Generation, welche in direkter Abhängigkeit mit verspäteten Bundesvorhaben stehen, Ausnahmeregelungen geben kann.

- wenn es sich um eine zentrale und komplexe Massnahme handelt. Zentral ist eine Massnahme dann, wenn sie eine Schlüsselfunktion für die Verbesserung des Verkehrssystems für die ganze Agglomeration oder bedeutende Teile davon einnimmt. Als komplex werden beispielsweise Massnahmen betrachtet, für welche zwingend eine Volksabstimmung nötig wird, oder die grosse, Kantons- oder Landesgrenzen übergreifende Projekte beinhalten.

Es kann **keine Nachfrist** gewährt werden:

- für Massnahmen, für die pauschale Bundesbeiträge ausgerichtet werden (Art. 18 Abs. 4 PAVV).
- Nicht als Umstand, für die eine Nachfrist gewährt werden kann, gilt in aller Regel die Änderung oder das Zusammenlegen von Massnahmen. Änderungen und Zusammenlegungen von Massnahmen sind aufgrund der Eingabe von nicht bau- oder/und finanzreifen Massnahmen notwendig. Werden Massnahmen geändert oder zusammengelegt, können diese in einer Folgegeneration von Agglomerationsprogrammen wieder eingegeben werden, sofern für diese Massnahmen deren Baubeginn innert der Frist von Artikel 18 Absatz 1 PAVV nicht möglich ist und/oder die Trägerschaft von diesen Massnahmen Abstand genommen hat.

Beantragung einer Nachfrist

- Die Trägerschaft hat ihrer Ansprechperson beim ARE schriftlich vorzubringen, für welche Massnahme eine Nachfrist anzusetzen ist und weshalb der Baubeginn nicht innert der Frist («spätester Baubeginn») gemäss Kapitel 3.2 erfolgen kann.
- Das Gesuch um Gewährung einer Nachfrist ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist dem ARE einzureichen.
- Das ARE gibt der betroffenen Trägerschaft den Entscheid über die Gewährung der nachgesuchten Nachfrist in der Regel innert 30 Tagen schriftlich bekannt.

4.2.2 Fristenstillstand

Läuft gegen ein Bauvorhaben ein Rechtsmittelverfahren (z. B. betreffend Einsprache mit Rechtsmittelfunktion, Rekurs, Beschwerde, Schätzungsverfahren, wenn keine Einigung mit den Grundeigentümerschaft erzielt wurde⁶) oder kommt dagegen ein fakultatives Referendum zustande⁷, so steht der Fristenlauf für die von diesem Verfahren betroffene Massnahme bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids still (Art. 18 Abs. 3 PAVV).

Der Fristenstillstand kann auch auf jene Massnahmen ausgedehnt werden, die in einer unmittelbaren Abhängigkeit mit der vom Fristenstillstand betroffenen Massnahme stehen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 PAVV). Eine solche Abhängigkeit liegt vor, wenn die Umsetzung der infrage stehenden Massnahme nur dann sinnvoll erscheint, wenn auch die vom Rechtsmittelverfahren oder vom fakultativen Referendum betroffene Massnahme umgesetzt werden kann. Die Abhängigkeit von der Massnahme mit Rechtsmittelverfahren bzw. fakultativem Referendum ist zu begründen.

Der Fristenstillstand gilt nur für Massnahmen (oder Teile davon), die von einem Rechtsmittelverfahren oder einem fakultativen Referendum betroffen sind. Für Massnahmen, für die pauschale Bundesbeiträge ausgerichtet werden, kann kein Fristenstillstand gewährt werden (Art. 18 Abs. 4 PAVV).

⁶ Das Schätzungsverfahren hat zum Gegenstand, die Entschädigung für die Abtretung von Grundeigentum festzulegen, und kommt zur Anwendung, falls mit dem Grundeigentümer / der Grundeigentümerschaft zuvor keine Einigung darüber erfolgte. Wird dessen / deren Grundstück für die Umsetzung einer Massnahme, die in der Leistungsvereinbarung des Programms Agglomerationsverkehr vereinbart wurde, benötigt und kann dieses Grundstück nicht vor Erledigung der Streitsache zur Ausführung des Bauvorhabens beansprucht werden (beispielsweise mit vorzeitigem Besitzesantritt), so ist das Schätzungsverfahren per analogiam als Rechtsmittelverfahren im Sinn von Artikel 18 Absatz 3 MinVV zu qualifizieren.

⁷ Eine obligatorische Volksabstimmung ist für die Trägerschaften vorhersehbar und löst daher keinen Fristenstillstand aus.

Die Frist läuft weiter, sobald ein rechtskräftiger Entscheid im Rahmen des Rechtsmittel- oder Referendumsverfahrens vorliegt.

Mitteilung eines Fristenstillstands

- Die Trägerschaften haben sich in den Leistungsvereinbarungen der 3. und 4. Generation dazu verpflichtet, dem ARE bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen, welche Massnahmen (inklusive unmittelbar abhängige Massnahmen) von einem Fristenstillstand betroffen sind.
- Für die Massnahmen der **3. Generation** muss eine solche Mitteilung bis **spätestens 31. März 2025** erfolgen; für die Massnahmen der **4. Generation** bis spätestens **30 Juni 2028**.
- Das ARE stellt den Trägerschaften vorgängig eine Vorlage für die Mitteilung zur Verfügung.
- Die Mitteilung von Massnahmen, die von einem Fristenstillstand betroffen sind, kann nicht im Rahmen des Umsetzungsberichts erfolgen.

Versäumt die Trägerschaft diese Mitteilung, kann sie sich nicht mehr auf den Fristenstillstand berufen.

5 Abstandnahme

Sollte erkennbar sein, dass die Trägerschaft bestimmte Massnahmen nicht innerhalb der festgelegten Frist gemäss den vorgängigen Ausführungen umsetzen kann oder dass die Massnahme nicht mehr erforderlich ist, hat die Trägerschaft die Möglichkeit, vor Ablauf der Frist von dieser Massnahme Abstand zu nehmen. Bei einer Abstandnahme erlischt der Anspruch auf die Mitfinanzierung dieser Massnahme im Rahmen des entsprechenden Agglomerationsprogramms.

Nach einer Abstandnahme besteht die Möglichkeit, die betreffende Massnahme in einem späteren Agglomerationsprogramm erneut zur Mitfinanzierung zu beantragen.

6 Die Fristen bei der Umsetzung im Überblick

Im Rahmen der Umsetzung des PAV sind neben den obengenannten noch weitere Fristen⁸ zu berücksichtigen. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick.

Generation des PAV	Finanzierungsvereinbarung		Baubeginn	Schlussrechnung
	Antrag durch Trägerschaften an ASTRA	Unterzeichnung (Bund und Kanton)		
1. Generation	bis 1. September 2027	bis 31. Dezember 2027	kein Kriterium für den Fristablauf	spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme der mitfinanzierten Verkehrsinfrastruktur
2. Generation	bis 1. September 2027	bis 31. Dezember 2027	kein Kriterium für den Fristablauf	spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme der mitfinanzierten Verkehrsinfrastruktur
3. Generation				
Einzelmassnahme	bis 1. September 2025	vor Baubeginn	bis 31. Dezember 2025	spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme der mitfinanzierten Verkehrsinfrastruktur
pauschal mitfinanzierte Massnahmen	bis 1. November 2025	vor Baubeginn	bis 31. Dezember 2025	keine Schlussrechnung; letzter Auszahlungsantrag spätestens bis 30. November 2027
4. Generation				
Einzelmassnahme	bis 1. Dezember 2028	vor Baubeginn	bis 31. März 2029	spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme der mitfinanzierten Verkehrsinfrastruktur
pauschal mitfinanzierte Massnahmen	bis 1. Februar 2029	vor Baubeginn	bis 31. März 2029	keine Schlussrechnung; letzter Auszahlungsantrag spätestens bis 30. November 2031
5. Generation				
Einzelmassnahme	noch zu definieren, da abhängig vom Bundesbeschluss	vor Baubeginn	abhängig vom Bundesbeschluss	spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme der mitfinanzierten Verkehrsinfrastruktur
pauschal mitfinanzierte Massnahmen	noch zu definieren, da abhängig vom Bundesbeschluss	vor Baubeginn	abhängig vom Bundesbeschluss	keine Schlussrechnung; letzter Auszahlungsantrag ist abhängig vom Bundesbeschluss



⁸ Siehe auch die ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen
ARE-D-46D93401/56

7 Weiterführende Informationen

7.1 Gesetzliche Grundlagen

- [Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr \(NAFG\)](#)
- [Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel \(MinVG\)](#)
- [Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel \(MinVV\)](#)
- [Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr / PAVV](#)
- [Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen \(Infrastrukturfondsgesetz, IFG; nicht mehr in Kraft\)](#)

7.2 Spezifische Informationen der Bundesämter zu den Agglomerationsprogrammen

- ARE (Bundesamt für Raumentwicklung): [Programm Agglomerationsverkehr](#)
- ASTRA (Bundesamt für Strassen): [ASTRA-Richtlinien](#)

